



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Bern, 24.03.2020

COVID-19: Lebensmittelproduktion – Herstellungsbetriebe, inkl. Kantinen und Take-Aways

1 Ausgangslage

Nach dem Ausbruch der Atemwegserkrankung COVID-19 in der Schweiz stellt sich die Frage, ob es spezifische Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit dem Virus ergibt.

2 Rechtsgrundlage

Neben den lebensmittelrechtlichen sind die Anforderungen der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) in jedem Fall zu berücksichtigen. Diese Verordnung gibt unter anderem vor, welche Betriebe geschlossen sein müssen und welche Anforderungen geöffnete Betriebe insbesondere in Bezug auf den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden erfüllen müssen.

3 Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden

Artikel 7d der COVID-19-Verordnung 2 gilt auch für Lebensmittelproduktionsbetriebe. Grundsätzlich ist die Lebensmittelindustrie verpflichtet, die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. Insbesondere ist die Anzahl der anwesenden Personen in Betrieben entsprechend zu limitieren und die Betriebsorganisation ist so anzupassen, dass Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen in Pausenräumen und Kantinen verhindert werden. Wenn auf Grund der Abläufe bei der Lebensmittelproduktion (z.B. Schlachthof, industrielle Herstellung von Fertigmahlzeiten wie Pizza, etc.) die 2 Meter Distanz über längere Zeit nicht eingehalten werden können, dann muss das Ziel des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit anderen geeigneten Massnahmen erreicht werden. Denkbar sind z.B. das fortwährende Tragen von Schutzkleidern und Schutzmasken, die Abtrennung der Mitarbeitenden durch Plexiglaswände oder ähnliche Massnahmen.

4 Erkrankte Personen

An COVID-19 erkrankte Personen gehören nicht in einen Lebensmittelbetrieb, sondern haben die Anweisungen des Arztes zu befolgen. Personen, die einen engen Kontakt mit der bestätigten erkrankten Person hatten, befolgen die aktuellen Empfehlungen des BAG¹. Als enger Kontakt gilt, wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten weniger als 2 Meter Abstand hält. Die beste Schutzmassnahme in einem Betrieb bieten die allgemeinen Hygieneregeln und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit «so schützen wir uns»: <https://bag-coronavirus.ch/>

5 Selbstkontrolle

Es gibt momentan keine Indizien, dass Lebensmittel oder Trinkwasser mit der Übertragung des SARS-CoV-2 in Verbindung stehen. Es müssen daher aus Sicht der Lebensmittelsicherheit keine zusätzlichen spezifischen Massnahmen getroffen werden. Die Hygiene- und Reinigungskonzepte, die im Rahmen der Selbstkontrollen bereits implementiert sind und die lebensmittelrechtlichen Anforderung erfüllen, reichen bei konsequenter Anwendung aus.

Die Selbstkontrolle muss aufrechtgehalten werden, insbesondere die Anwendung des Systems der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte, Probenahme, Sicherstellung der guten Verfahrenspraxis muss sichergestellt werden.

6 Take-Aways

Erfolgen Anpassungen in der Betriebsstruktur, zum Beispiel Neuausrichtung als «Take-away» oder Lieferdienst, so muss diese Veränderung der kantonalen Vollzugsbehörde gemeldet werden. Ein angepasstes Selbstkontrollkonzept muss implementiert werden und der Betrieb muss der Tätigkeit entsprechend eingerichtet sein. Solche Einrichtungen müssen auch die Anforderungen der COVID-19-Verordnung 2 respektieren und die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten. Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren, und Menschenansammlungen sind zu verhindern. Es dürfen keine Sitzplätze angeboten werden. Sitzgelegenheiten auch Aussensitzplätze sind zu sperren.

Hinweis: Wenn Sie im Zusammenhang mit dieser ausserordentlichen Situation Probleme mit oder Fragen zur Lebensmittelsicherheit haben, bitten wir Sie ihre zuständige kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde zu kontaktieren (www.kantonschemiker.ch).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Dr. Michael Beer
Vizedirektor

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>